

Zur Ökonomie der Ehre. Heiratsgüter in Tirol um 1600

Siglinde Clementi

Heirat und Erbe sind zwar zwei getrennte Verfahren der familiären Vermögensverschiebung – ersteres bezieht sich auf das Ehegüterrecht, letzteres auf das Erbrecht – sie stehen aber in einem engen Zusammenhang. Die Heirat ist zentraler Teil eines umfassenden, familiären Vermögenstransfers der zusammen mit dem Erbe einen großen Teil von sozialen Vermögensverteilungen generell ausmacht und somit zum regionalen Wirtschaften gehört.¹

Neben dieser wirtschaftlichen Komponente zeichnet sich der Vermögenstransfer über Heirat aber auch durch hohe symbolische Valenz aus. Heirat bedeutet soziale Platzierung durch Austausch in einem Netzwerk von Familienbeziehungen, deren symbolisches Kapital, die Ehre des einzelnen und der Familie, das zentrale Kennzeichen des sozialen Ranges darstellt.² Heirat spielt sich in dieser Trias von ökonomischer Absicherung, vorgezogenem oder Teilerbe und Ehrvermittlung ab. Heirat, Erbe, Ehre, so will ich im Folgenden argumentieren, sind eng aufeinander bezogen und wirken entscheidend auf

1 Vgl. zum Thema Heirat und Erbe in Tirol Margareth LANZINGER, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900* (L'Homme-Schriften 8), Wien/Köln/Weimar 2003. Zum Thema Heiratsgüter vgl. grundlegend Christiane KLAPISCH ZUBER, *Das Haus, der Name, der Brautschatz. Strategien und Rituale im gesellschaftlichen Leben der Renaissance*, Frankfurt a.M./New York 1995; Giulia CALVI/Isabel CHABOT (Hgg.), *La ricchezza delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX)*, Torino 1998; Gérard DELILLE, *Strategie di alleanza e demografia del matrimonio*. In: *Storia delle donne in Italia: Storia del matrimonio*, hrsg. von Michela DE GIORGIO/Christiane KLAPISCH-ZUBER Roma/Bari 1996, S. 282–303. Jetzt auch Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Elinor FORSTER/Getrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (L'Homme Archiv 3), Köln/Weimar/Wien 2010. Vgl. auch Karin GOTTSCHALK, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig* (Geschichte und Geschlechter 41), Frankfurt a. M./New York 2003; Inge KALTWASSER, *Frankfurter Eheverträge im 18. Jahrhundert und ihre Folgen*. In: Ursula KERN (Hg.), *Blickwechsel. Frankfurter Frauenzimmer um 1800*, Frankfurt a. M. 2007 S. 50–59; vgl. zum adeligen Kontext: Anke HUFSCHMIDT, *Adelige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis*, Münster 2001; Heinz REIF, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrenstand zur regionalen Elite* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35), Göttingen 1979; Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts* (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 111), Stuttgart 1993; Beatrix BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2000; Siglinde CLEMENTI, *Deren von Wolkenstein. Familienstrategien, Heirat und Geschlechterbeziehungen bei den Wolkenstein-Trostburg* (um 1500 bis 1650), in: Gustav PFEIFER/KURT ANDERMANN (Hgg.), *Die Wolkensteiner. Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit* (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 30), Innsbruck 2009.

2 Vgl. zur Ehre in historischer Perspektive Martin DINGES, *Die Ehre als Thema der historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung*. In: Klaus SCHREINER/Gert SCHWERHOFF (Hgg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Norm und Struktur 5), Köln/Weimar/Wien 1995; Sibylle BACKMANN/Hans-Jörg KÜNAST/Sabine ULLMANN/Beverly Ann TLUSTY (Hgg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (Colloquia Augustana 8), Berlin 1998. Vgl. grundlegend zur Ehre als soziales und symbolisches Kapital Pierre BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*. In: Reinhard KRECKEL (Hg.), *Soziale Ungleichheiten* (Soziale Welt. Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183–198; DERS., *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1979, S. 335–377; zu Heiratsgaben und Sozialprestige vgl. auch HUFSCHMIDT, *Adelige Frauen*, S. 275 und SPIESS, *Familie und Verwandtschaft*, S. 344.

den Konstruktionsprozess von Identität ein, ob weibliche oder männliche Identität, wenn auch in unterschiedlicher Form. Für beide Geschlechter besteht ein enger Zusammenhang zwischen individueller und familiärer Identität, die sich im Austauschprozess zwischen Familien konstituieren.

Um mich über die rechtlichen Vorgaben hinaus der Praxis annähern zu können, und um die Quellen – die Heiratsverträge, Verzichtsbriefe, Testamente, Erbteilungen – vor dem Hintergrund der biographischen und genealogischen Entwicklung interpretieren zu können, habe ich mich in meinen Forschungen auf zwei Familien konzentriert, eine landadelige, die Wolkenstein-Trostburg³ und eine dem Bozner Handelsbürgertum angehörige Familie, die Familie Gumer.⁴ Ich habe die Heiraten und Erbpraktiken dieser beiden Familien über drei Generationen, von 1504 bis 1677 im Falle der Familie Wolkenstein und von 1554 bis 1695 im Falle der Familie Gumer verfolgt. Die Wolkenstein-Trostburg gehörten zu einem Netz von einigen wenigen landadeligen Familien, die im gesamten Territorium des Alten Tirol verteilt waren und enge Beziehungen zum Hof und der Regierung in Innsbruck pflegten, aber auch mit den beiden Fürstbischöfen in Brixen und in Trient in Kontakt standen. Die Gumer hingegen gehörten dem Bozner Bürgertum an, sie waren Wirte und Kaufleute und gehörten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu den wichtigsten Familien in der Stadt, einige männliche Vertreter saßen im Bozener Stadtrat und einige brachten es zum Bürgermeister.

Bei der Rekonstruktion der Heiratsbeziehungen der beiden Familien im 16. und 17. Jahrhundert treten unterschiedliche Heiratsstrategien deutlich hervor: Während die Söhne der Familie Wolkenstein mit Vorliebe Erbtöchter wählen, die oft einem höheren Adelsgrad besitzen und aus den angrenzenden Ländern der Habsburgermonarchie oder Süddeutschlands kommen (Salzburg, Schwaben, Bayern...), ziehen die Söhne der Familie Gumer die Heirat mit einer Witwe vor. In beiden Fällen ist die Absicht ähnlich: Es geht darum, der neuen Familie sowohl einen materiellen als immateriellen Vorteil einzuräumen; im Falle des Landadels grantieren die Erbtöchter diese Vorteile, im Falle des Stadtbürgertums sind es die Witwen.⁵

3 PFEIFER/ANDERMANN, Die Wolkensteiner.

4 Franz Sylvester WEBER, Das Bozner Geschlechterbuch. Hundert Stammtafeln aus dem Jahr 1770 (Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst 1915–1936), 1. Teil, Bozen 1936, S. 71–77; Georg VON GRABMAYER, Stammtafeln alter Tiroler Familien (Schlern-Schriften 48), Innsbruck 1940, S. 40–43; Rudolf VON GRANICHSTAEDTEN-CERVA, Bozner Kaufherren (1550–1850). Ihre Geschichten und ihre Familien, S. 54–61; Nicolò RASMO, Un albero genealogico dei Gumer donato al Museo di Bolzano, in: Cultura Atesina/Kultur des Etschlandes II (1948), S. 37–40; Hans HEISS, „[...] durch Spekulations-Geist verfeinerte und reiche Inwohner [...]“ Großbürgerliche Familien und Kultur in Bozen im 18. Jahrhundert. In: Bozen 1700–1800. Eine Stadt und ihre Kunst, Mailand/Bozen 2004, S. 17–27, hier S. 21–24.

5 Zu den Wolkensteiner vgl. CLEMENTI, Deren von Wolkenstein, S. 144 f. Zu den Gummer fällt die Häufung der Heirat einer Witwe im rekonstruierten Stammbaum auf. Der 1556 verstorbene Kaspar von Gumer heiratete Anna, eine Witwe aus Meran, sein Sohn Kaspar heiratete 1613 Rosina Pichler, Witwe Tischler und in zweiter Ehe Eva Staffler, Witwe Mayr. Zwei Söhne des Kaspar heirateten Witwen: Johann heiratete 1690 in dritter Ehe Anna Teisstein, Witwe Zallinger; Dominik heiratet 1677 Anna Maria Menz, Witwe Zallinger

Diese unterschiedlichen Heiratstrategien in Landadel und Stadtbürgertum hängen mit den rechtlichen Vorgaben und Vorgehensweisen in Bezug auf Heirat und Erbe zusammen, die je nach sozialer Schicht anders ausfallen. Während die Adeligen die Möglichkeit haben, ihre Töchter bei der Heirat mittels eines Erbverzichts vom Erbe auszuschließen (die Wolkenstein-Trostburg achten streng auf die Einhaltung des Erbverzichts vonseiten ihrer Töchter), sind die Töchter in den anderen sozialen Schichten grundsätzlich zum Erbe zugelassen. Laut Tiroler Landesordnung sollten die Töchter „mit Beschaidenheit“ erben, während den Söhnen „ein ziemlich vorteil zu erhaltung stams und namens“ eingeräumt werden sollte.⁶ Im Landadel erbten alle Söhne, die keine geistliche Laufbahn einschlugen zu gleichen Teilen in einem zweistufigen Erteilungsprozess: Sie schufen eine Gütergemeinschaft, eine „Aufzaiung“ unter Brüdern und teilten erst nach einer festgesetzten Zeit, meistens nach ein paar Jahren definitiv. Die Erbanteile wurden genauestens nach gleichem Wert festgesetzt und mit dem Los verteilt.⁷

Den Erbpraktiken des Stadtbürgertums konnte hier aufgrund von mangelnden Quellenmaterials – es fehlen die Erbteilungen und die Testamente der Väter gänzlich, in den Testamenten scheinen die Männer nur gemeinsam mit ihren Frauen auf und dann geht es nicht um das Erbrecht der Kinder, sondern um das Gattenerbrecht – nur eingeschränkt nachgegangen werden. Bei den Gumer scheint es so gewesen zu sein, dass sich der oder die männlichen Nachfolger im Geschäft bereits zu Lebzeiten des Vaters abgezeichnet hatten und die anderen Kinder nach dem Tod des Vaters oder einige Zeit danach, falls die Gütergemeinschaft aufrecht erhalten wurde, ausgezahlt wurden. Alle Kinder erbten im Prinzip zu gleichen Teilen, das geringere Erbteil der Töchter zur Erhaltung Stams und Namens betraf vor allem das Vatergut nicht immer auch das Muttergut und nicht das Erbgut eines Bruders oder einer Schwester. Die fahrende Habe der Eltern, vor allem Kleider, Schmuck wurde sowohl im Adel als auch im Bürgertum nach dem „Stammesprinzip“ aufgeteilt, jene des Vaters an die Söhne, die „Mannsstämmigen“, jene der Mutter an die Töchter, die „Weibsstämmigen“.

Die unterschiedlichen Erbpraktiken zwischen Adel und Bürgertum betraf nicht nur jene von Söhnen und Töchtern, sondern auch das Gattenerbrecht, das im Prinzip Gütertrennung vorsah. Im Adel wurde die Gütertrennung ziemlich rigoros angewandt, das Vermögen des Vaters und der Mutter wurde getrennt verwaltet, nach dem Tod ging es an die legitimen Kinder, unter Erbverzicht der abgeschichteten Söhne und der Töchter. Gab es keine Kinder, fiel das Erbe an die jeweilige Herkunftsfamilie zurück. Nur die Hochzeitgeschenke, vor allem das Silbergeschirr wurde geteilt, wobei eine Hälfte an den überlebenden Ehepartner ging, die andere Hälfte an die Kinder.

6 Landtordnung der Fürstlichen Grafschaft Tirol, Augsburg 1532, 3. Buch, 9. Titel

7 CLEMENTI, Deren von Wolkenstein, S. 118 ff.

Was die restliche fahrende Habe betrifft, konnten die Kinder entscheiden, was sie dem überlebenden Partner überließen.⁸

Im Bürgertum war das Gattenerbrecht viel ausgeprägter: Der überlebende Teil erbt ein Drittel der fahrenden Habe, in Bezug auf das restliche Erbgut hatte der Witwer oder die Witwe die Wahl, das gesamte Vermögen ein Leben lang zur Nutznießung, oder ein Drittel der Erbgüter und die Hälfte des während der Ehe erwirtschafteten Gutes als Besitz zu bekommen.⁹ In beiden sozialen Schichten blieb die Witwe im Besitz der in die Ehe eingebrachte Aussteuer, die in Kisten mitgebrachten Kleider, Schmuck, Bettwäsche und Silbergeschirr, und der während der Ehe erstandenen Kleider und Schmuck.¹⁰

Diese unterschiedliche Rechtslage wirkte sich auf Form und Inhalt der Heiratsverträge der beiden sozialen Schichten aus. Die Heiratsverträge der Wolkenstein-Trostburg entwickeln sich im Laufe des 16. Jahrhunderts von einigen Zeilen, die Heiratsgut und Morgengabe festhalten zu mehrere Seiten umfassende Vertragswerke. Nach der Angabe der Heiratsmodalitäten folgt der Güteraustausch, der ausführlichste und detaillierteste Teil des Vertrages. Die Heiratsverträge der Gumer sind sehr viel kürzer; auf die Heiratsmodalitäten wird wenn überhaupt nur ganz lapidar eingegangen mit der Formel, dass die Hochzeit mit Einverständnis von Verwandten und Freunden nach katholischen Ritus abgehalten werden wird. Auch in den Verträgen der Gumer ist der zentrale Teil dem Güteraustausch gewidmet, aber in sehr viel prägnanterer Form als in den Verträgen der Wolkenstein-Trostburg. In wenigen Zeilen wird das Heiratsgut, bestehend aus Heimsteuer und Aussteuer, die Morgengabe und die Versicherung dieses Vermögens auf den Besitz des künftigen Ehemannes oder seiner Familie festgehalten. Auf des Gattenerbrecht wird überhaupt nicht eingegangen, jener Teil der sich in den Verträgen der Adelligen als wichtigster und ausführlichster erweist. Das hat konkrete Ursachen: Für die adelige Ehefrau bedeutete der Heiratsvertrag die Festlegung ihrer Vermögenssituation, die große Auswirkungen auf ihren Status und vor allem ihre Lage als Witwe hatte. In beiden sozialen Schichten ging das eingebrachte Gut der Frau an den Ehemann zur Verwaltung über; er konnte das Vermögen nutzen, durfte aber dessen rechtliche Natur ohne Zustimmung der Frau nicht verändern, insbesondere durfte er es keinesfalls veräußern. Ganz im Gegenteil musste der Ehemann oder seine Familie das eingebrachte Vermögen auf den eigenen Besitz versichern; wenn der Familienbesitz zur Zeitpunkt der Heirat noch nicht aufgeteilt war, versicherte das Familienoberhaupt, in der Regel der Vater, Mitgift und Morgengabe auf den Familienbesitz. Während für die adelige Frau

8 Lanndtßordnung, 3. Buch, 40. Titel.

9 Lanndtßordnung, 3. Buch, 3. Titel. Sechs Monate nach dem 30. Tag nach dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau, dem Tag an dem das Testament eröffnet wurde, hatte der überlebende Gatte Zeit, seine Wahl zu treffen. Tat er es nicht, stand die Wahl den nächsten Erben zu. Vgl. Lanndtßordnung, 3. Buch, 5. Titel.

10 Ebenda, 3. Buch, 40. Titel.

die Mitgift ihr Erbgut darstellte, das ihr als Witwe als Gesamtbetrag oder verzinst (10% für die Heimsteuer und 5 % für die Morgengabe¹¹) ausgezahlt werden musste, stellte die Heirat für die Frau aus dem Stadtbürgertum nur den ersten Erbschritt dar: sie erbt in der Folge noch als Tochter und eventuell noch als Witwe, wie in der Landesordnung vorgesehen. Das bedeutet, dass das Ausmaß der Heiratsgüter für die adelige Frau sehr viel wichtiger war, als für die bürgerliche Frau, legte es doch ihre Vermögenssituation in den meisten Fällen definitiv fest.

Für alle sozialen Schichten galt das Prinzip, dass alle Töchter einer Familie eine Mitgift desselben Wertes und dem sozialen Stand der Familie gemäß erhalten sollten. Die Norm derselben Mitgift für alle Töchter einer Familie ist in der Landesordnung vorgesehen und galt auch, wenn die Eltern bereits verstorben waren.¹² Die Regel wurde sowohl von den Wolkenstein als auch von den Gumer eingehalten und galt auch für die Aussteuer. Auch diese musste sich im materiellen Wert dem Status anpassen, in den Heiratsverträgen der Wolkenstein heißt es, die Aussteuer müsse „dem Adelsstand gemäß“ sein und wurde in den meisten Fällen mit wenigstens 1000 Gulden beziffert. In den Heiratsverträgen der Gumer wird die Aussteuer kaum erwähnt, nur in zwei Fällen scheint sie als Teil der Mitgift auf: Von den 200 Gulden die die beiden Schwestern Maria und Elisabeth Gumer 1608 und 1614 in die Ehe einbrachten, waren 50 Gulden der Wert der Aussteuer.¹³

Die Mitgift der adeligen Frau setzte sich in der Regel aus einem väterlichen Erbteil und einem mütterlichen Erbteil zusammen und bestand aus Geld oder Zinsen. Nur die Erbtochter Elisabeth Lang von Wellenburg, die 1552 Kaspar von Wolkenstein heiratete, womit die Trienter Linie der Wolkenstein-Trostburg gegründet wurde, brachte Ländereien in die Ehe ein. Die Schwestern Kaspars, die beide einen Sprössling der befreundeten Familie Spaur heirateten, bekamen jeweils 4000 Gulden an Heimsteuer mit in die Ehe, 3000 als väterliches Erbgut und 1000 Gulden als mütterliches Erbgut. Die 1000 Gulden mütterliches Erbgut war der vierte Teil des von der Mutter hinterlassenen Vermögens, das unter vier Geschwistern, die anderen beiden waren männlichen Geschlechts, aufgeteilt wurden. Die Mitgift über 6000 Gulden, die Maria Christine von Wolkenstein in die Ehe mit Georg Wilhelm von Arz 1611 einbrachte, setzte sich aus 3000 Gulden väterlichem Erbteil und 3000 Gulden mütterlichem Erbteil zusammen, wobei die 3000 Gulden mütterlichen Erbteils die Hälfte der Mitgift der Mutter war, die andere Hälfte

11 Ebenda, 3. Buch, 39. Titel

12 Wenn eine Frau unter 18 Jahren ohne Wissen ihrer Eltern heiratet, verliert sie das Anrecht auf ein Heiratsgut, Waisen unter 16 Jahren, zudem büßen sie die Erbberechtigung am elterlichen Erbe ein. Ebenda, 3. Buch, 49. Titel

13 Südtiroler Landesarchiv (SLA), Verfachbuch Bozen (Vfb BZ) 1608/2: Maria Gumer und Christof Mayr, fol. 45–48; ebenda 1614: Elisabeth Gumer und Hans Mirdinger, fol. 13'–15.

erbte ihr einziger Bruder. Ursula von Wolkenstein-Rodeneegg brachte bei ihrer Heirat mit Engelhard Dietrich von Wolkenstein-Trostburg 1594 2000 Gulden an Heimsteuer mit. Nach dem Tod ihrer Mutter ein paar Jahre später, erhielt sie 4000 Gulden und legte einen neuen Erbverzicht ab.¹⁴

Alle adeligen Töchter, die keine Erbtöchter waren, mussten bei der Heirat auf ihr Erbe verzichten. Der Erbverzicht der Töchter wurde in eigenen Verzichtsbriefen festgehalten. Die Wolkenstein-Trostburg achteten genau auf den Erbverzicht ihrer Töchter, war doch diese Regel schwer anwendbar.¹⁵

Ganz anders war es, wenn die Braut aus dem Stadtbürgertum kam. Da die Töchter des Bürgertums zum Erbe zugelassen waren, gibt es keine Verzichtsbriefe und die Mitgift nimmt einen ganz anderen Charakter an. Aufgrund ihres provisorischen Charakters als erster Teil des Erbes wurde die Mitgift in den Heiratsverträgen unter Bürgerlichen viel weniger genau angegeben als in den Verträgen der Adelligen. Die Witwe Eva Pauernfeind brachte in die Ehe mit Joseph Gumer 1623 alles, was noch als Erbe ausstand ein – der Erbteilungsprozess des Vermögens ihres ersten, verstorbenen Gattens und ihrer Kinder war zum Zeitpunkt ihrer zweiten Heirat noch nicht abgeschlossen.¹⁶ Auch die Mitgift der Elisabeth Schgraffer, die 1659 Georg Gumer heiratete, ist im Heiratsvertrag nicht in Ziffern ausgedrückt. Auch in diesem Fall war die Höhe des Erbteiles nicht klar, da ihr einziger Bruder das Probejahr bei den Franziskanern in Bozen absolvierte.¹⁷ Christine Gumer die im selben Jahr Franz Helfer heiratete, wurden 1000 Gulden als Heimsteuer zugestanden, aber es wird im Heiratsvertrag darauf hingewiesen, dass das Erbteil der Mutter und der Schwestern noch ausstand.¹⁸ Sapientia Gumer, einzige Tochter von Joeseph Gumer und Ursula Leitgeb, also eine Erbtöchter, brachte 1671 bei ihrer Heirat mit Abraham Stocker alles was sie besitzt und in Zukunft erben wird ein: „Soviln dritens der Jungfrauen Praut vermigen anbelangt solle der H. Preitgamb vnd keunfftig Ehehausfr die darumb verhandne brieflich Document hingestellt und alsdann sollich alles zum ehevogtlich genuss eingeraumbt werd.“¹⁹

Obwohl in den meisten bürgerlichen Heiratsverträgen die Mitgift nicht beziffert wird, gesteht der Bräutigam trotzdem eine Morgengabe zu, die sich auf den dritten Teil der Mitgift beläuft. „Der dritte Pfennig“ ist als dritter Teil all dessen zu verstehen, was die Frau besitzt und später noch in die Ehe einbringen wird. Wenn 200 Gulden als Heimsteuer ausgewiesen wurden, wie im Falle

14 SLA, Wolkenstein-Trostburg, Nr. 678: Kaspar von Wolkenstein und Elisabeth Lang 1550; ebenda, Nr. 772 und 1223: Anna von Wolkenstein und Anton von Spaur 1566; ebenda, Nr. 464: Maria Christina von Wolkenstein und Georg Wilhelm von Arz 1611; ebenda, Nr. 1835: Verzichtsbrief Ursula von Wolkenstein-Rodeneegg 1615

15 CLEMENTI, Deren von Wolkenstein, S. 136 ff.

16 SLA, Vfb BZ 1623: Josef Gumer und Eva Pauernfeind, fol. 211–214'

17 Ebenda 1659: Georg Gumer und Elisaberh Schgrafferin, fol. 55–57

18 Ebenda 1659: Christina Gumer und Franz Helfer, fol. 163–165.

19 Ebenda 1671: Sapientia Gumer und Abraham Stocker, fol. 598–600', hier 599 f.

der Ehen der Schwestern Maria und Elisabeth Gumer, macht die Morgengabe 66 Gulden und 40 Kreuzer aus, also genau ein Drittel und beide Beträge werden auf den Besitz des Ehemannes versichert.²⁰ Auch wenn die Heimsteuer nicht festgesetzt war und all das war, was die Frau erbt, gestanden die Gumer dennoch ein Drittel dessen als Morgengabe zu.²¹

Auch in den Verträgen der Wolkenstein-Trostburg ist die Morgengabe ein Fixpunkt, sie wird aber nicht als „dritter Pfennig“ angegeben auch wenn die Morgengabe in einigen Fällen genau ein Drittel der Heimsteuer ausmacht. Sowohl Melchior Hannibal von Wolkenstein (bei der Ehe mit Eleonore Truchsess v. Waldburg-Trauchburg), als auch Anton von Spaur bei der Ehe mit Anna von Wolkenstein gestanden 1.333 Gulden und 20 Kreuzer als Morgengabe zu, genau der dritte Teil der 4000 Gulden Heimsteuer.²² Im adeligen Kontext machte die Morgengabe häufig die Hälfte der Heimsteuer aus; in allen Fällen wird sie genau beziffert und beläuft sich im Falle der Wolkenstein meist auf 1000 bis 2000 Gulden. Nur der Erbtöchter Elisabeth Lang von Wellenburg werden 5000 Gulden Morgengabe zugestanden.²³ Theoretisch war die Morgengabe am Tag nach der Hochzeit an die Ehefrau auszuzahlen, traditionell als Wiedergutmachung für die erfolgte Defloration. In Wirklichkeit wird die Morgengabe keinesfalls ausgezahlt, sondern nur als zukünftiges Recht im Heiratsvertrag festgehalten. Theoretisch und in der Landesordnung vorgesehen, war die Morgengabe das einzige Vermögen der Frau, über das sie neben ihrer persönlichen Habe, wie Kleider und Schmuck während der Ehe frei verfügen konnte.²⁴ Tatsächlich machten weder die Wolkenstein noch die Gumer von diesem ihrem Recht Gebrauch, sondern schenkten die Morgengabe in den meisten Fällen mittels Testament ihren Ehemännern.²⁵ Diese Möglichkeit wird in der Landesordnung vorgesehen und scheint sehr verbreitet gewesen zu sein. In der Landesordnung von 1532 heißt es dazu: „Dann der Morgengab halben/Ordnen wir/Das die bey dem Mann sein lebenslang bleiben/ Aber nach seinem tod/soll die (wo im die Frau/die nit geschenkt hett) auff des Weibs Erben fallen/oder dem vervolgen/dem die von

20 Ebenda 1608: Maria Gumer und Christoph Mayr, fol. 45–48; ebenda 1614: Elisabeth Gumer und Hans Mierdinger, fol. 13'–15.

21 Ebenda 1659: Georg Gumer und Elisabeth Schgraferin, fol. 55–57; ebenda 1671: Sapia Gumer und Abraham Stocker, fol. 598–600'. Eva Mayr bekam bei ihrer Hochzeit mit Mathias Gumer 200 Gulden aus dem Vatergut zugesprochen, das Erbe der Mutter stand aber noch aus. Trotzdem wurde ihr der 3. Pfennig als Morgengabe zugesagt; ebenda 1625: Mathias Gumer und Eva Mayr, fol. 7–10.

22 SLA, Wolkenstein-Trostburg, Nr. 3245: Übergabsbrief an Frau Leonora von Waldburg 1597; ebenda, Nr. 772 und 1223: Anna und Anton von Spaur 1566.

23 Ebenda, Nr. 678: Kaspar und Elisabeth Lang von Wellenburg 1550.

24 Landtsordnung, 3. Buch, 56. Titel.

25 SLA, Wolkenstein-Trostburg Urkunden, Nr. 1141: Testament Anna Maria Trautson 1617, zu Anna Botsch siehe Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Bibliothek, Hs. 2647, fol. 739, SLA, Wolkenstein-Trostburg, Nr. 678: Testament Elisabeth Lang 1578; ebenda, Nr. 1178 und 1383: Testament Ursula von Wolkenstein-Rodenegg 1621; ebenda, Nr. 544: Testament Johanna Katharina Welsperg 1634.

der Frwen gegeben/und geschenkt wäre.²⁶ Ohne testamentarische Verfügung fiel die Morgengabe bei Kinderlosigkeit an die Herkunftsfamilie zurück, zur Gänze unter den Adeligen, die zwei nicht vererbaren Drittel im bürgerlichen Zusammenhang. Um diesen Fall zu vermeiden hinterließen die Frauen sowohl adelige als bürgerliche ihren Ehemännern die Morgengabe testamentarisch, einige Bürgerinnen vererbten ihm auch einen Teil ihrer Mitgift oder ihres sonstigen Vermögens auf diese Weise.²⁷

Die einzigen Heiratsverträge, die keine Morgengabe vorsahen, waren jene der bürgerlichen Witwen, die sich zum zweiten oder dritten Mal verheirateten.²⁸ In einem einzigen Fall sagt die Braut dem Bräutigam eine Morgengabe zu: Es handelt sich um die Witwe Rosina Pichlerin die 1613 ihrem Bräutigam Hans Gumer, der zum ersten Mal heiratete, 150 Gulden „zu einer frey Morgengab“ schenkt. Bezüglich der anderen Bestimmungen im Heiratsvertrag wurde dem klassischen Schema gefolgt: die Höhe der Mitgift, die die Pichlerin einbringt, wird festgelegt, die auf den Besitz der Mutter und des Stiefvaters des Hans Gumer versichert wird.²⁹ In ihrem gemeinsamen Testament findet sich kein Hinweis auf die Morgengabe, dafür schenkt die Pichlerin dem Hans Gumer die 300 Gulden Mitgift und begründet die Schenkung mit der Tatsache, dass sie als Witwe ein konsistentes Vermögen von ihrem ersten Mann geerbt hat.³⁰ Dass eine Frau ihrem zukünftigen, noch ledigen, also nicht verwitweten Ehemann eine Morgengabe zugesteht, scheint ein seltener aber keinesfalls singulärer Fall gewesen zu sein. In der Landesordnung ist er vorgesehen im Fall der Heirat einer Meisterswitwe und einem Gesellen, der über die Heirat ins Handwerk einsteigt.³¹

Die Heirat einer Witwe brachte im städtischen Kontext große Vorteile mit sich: Die Frau brachte als Mitgift ihr Erbe von seiten ihrer Herkunftsfamilie mit und das vom ersten Mann geerbte Vermögen und der Bräutigam brauchte keine Morgengabe einzuräumen. Die Morgengabe wurde zwar in den allermeisten Fällen testamentarisch erlassen, wenn die Frau aber überlebte war die Morgengabe bedeutsamer Teil ihres Vermögens als Witwe. Dieser Umstand war sehr wichtig für die adeligen Frauen die faktisch vom Erbe des Ehemannes ausgeschlossen waren, vor allem wenn die Verwaltung des Familienbesitzes bereits an die volljährigen Söhne übertragen worden war; dann mussten die Witwen mit der Mitgift und der Morgengabe oder deren Verzinsung auskommen.

26 Lanndtßordnung, 3. Buch, 42. Titel. Im 7. Titel des 3. Buches heißt es: „Ain jede Fraw/mag ir Morgengab/frey/wem sy will/lediglich ired willens vnd gefallens/Schenken/Geben/Verordnen/vnd Verschaffen: Doch wann die bey Stetten und Gerichten/über Fünffzig Guldin/vnd underm Adel/über Drithalbhundert Guldin ist/Soll söliche Gab vnd Vermächt/ordenlich/wie obsteet/verbriefft werden.“

27 SLA VfB BZ 1577: Testament Barbara Elsasserin, fol. 138–140; ebenda 1646: Testament Ursula Leitgeb, fol. 465–468 und 1660: Bestätigung und Erweiterung ihres Testaments, fol. 215–217.

28 Ebenda 1624: Elisabeth Gumer und Bartlme Braitenberg, fol. 96–98.

29 Ebenda 1613: Hans Gumer und Rosina Pichlerin, fol. 282'–284'

30 Ebenda 1632: Testament Hans Gumer und Rosina Pichlerin 335–337

31 Lanndtßordnung 1532, 3. Buch 44. Titel.

In einigen Heiratsverträgen der Wolkenstein-Trostburg ist auch eine Widerlage vorgesehen: Der Mann gesteht Heimsteuer, Morgengabe und zusätzlich eine Widerlage meist in der Höhe der Heimsteuer als künftiges Recht der Witwe zu. Im Falle der Witwenschaft konnte die Frau auf die Mitgift, deren Verdoppelung durch die Widerlage und die Morgengabe zählen. Die Heiratskontrakte der Deutschen Länder und der österreichischen Länder und die jeweiligen Landesordnungen oder Statuten der Frühen Neuzeit sahen eine Widerlage vor.³² Die Tiroler Landesordnung nicht. In den zwei Fällen der Heiraten der Wolkensteiner mit Tiroler Frauen, wo die Widerlage vorgesehen ist, wird darauf hingewiesen, dass die Widerlage in Tirol nicht gebräuchlich war, sie wird aber trotzdem zugestanden, weil die Familie der Braut darauf bestand. Es handelt sich um Anna Maria von Trautson, die 1588 Marx Sittich von Wolkenstein heiratete und als Witwe theoretisch laut Heiratsvertrag über 2000 Gulden Heimsteuer, 1000 Gulden Morgengabe und 2000 Gulden Widerlage verfügen konnte.³³ Auch im umgekehrten Fall bei der Heirat von Johann von Trautson mit Sidonie von Wolkenstein gestand die Familie Trautson eine Widerlage zu. In diesem Fall belief sich die Heimsteuer auf 7000 Gulden, Sidonie hätte als Witwe über 7000 Gulden Mitgift, 1000 Gulden Morgengabe und 2000 Gulden Widerlage verfügen können.³⁴ Auch im Falle der Heiraten mit Töchtern aus deutschsprachigen Ländern war eine Widerlage vorgesehen.³⁵ In diesen Fällen war die Widerlage gleich hoch wie die Heimsteuer, wodurch sich der Wert der Mitgift im Falle einer Witwenschaft verdoppelte, wie es in den deutschen und österreichischen Ländern vorgesehen war. Die Widerlage teilt die Last der Witwenversorgung auf beide Familien, die Herkunftsfamilie und jene des Ehemannes gleichmäßig auf. Im Falle von Witwenschaft musste die Familie der Frau nicht nur die erhaltene Mitgift auszahlen, sondern zusätzlich zur Morgengabe auch die Widerlage, die ganz zu Lasten der Familie des Ehemannes ging. Daraus kann geschlossen werden, dass die Wolkenstein bereit waren, konsistente Summen zu bezahlen, um sich die Verbindung mit Töchtern aus bedeutenden Familien der benachbarten deutschsprachigen Regionen zu sichern. Zusätzlich zu Mitgift, Morgengabe und Widerlage wurde den Frauen auch ein ordentliches Wittum als zusätzliches Recht für die Witwe zugestanden.

In den Heiratsverträgen der Wolkenstein wird in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lapidar Heimsteuer und Morgengabe im Falle der Witwenschaft der Frau zugestanden oder die Auszahlung der Verzinsung dieser Beträge von

32 Vgl. SPIESS, Familie und Verwandtschaft; HUFSCHMIDT, Adlige Frauen; BASTL, Tugend, Liebe, Ehre; Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtsstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg/München 1973.

33 SLA, Wolkenstein-Trostburg, Nr. 1138: Marx Sittich und Anna Maria Trautson 1588.

34 Ebenda, Nr. 678: Sidonie und Johann Trautson 1593.

35 Ebenda, Nr. 1177: Herrand und Barbara von Schernberg 1580; Nr. 951: Maximilian Karl und Maria Christina von Paumgarten 1648; Nr. 678: Ferdinand und Anna Maria Truchsess von Waldburg-Trauchburg 1596.

5 % (und nicht 10 % der Heimsteuer und 5 % der Morgengabe wie in der Landesordnung vorgesehen). Im Laufe des 16. Jahrhunderts entwickeln sich die Heiratsverträge zu ansehnlichen, zunehmend detaillierteren Vertragswerken. Offensichtlich hatte sich das Bedürfnis intensiviert, die eventuelle Zukunft als Witwe der eigenen Töchter besser abzusichern, auch wenn am Erbverzicht der adeligen Töchter und an der Gütertrennung zwischen Eheleuten festgehalten wurde. Das Standardwittum der Wolkensteiner sah gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen Witwenstuhl oder Wittwensitz, also ein standesgemäßes Haus oder Wohnstätte und eine jährliche Zuwendung von 400 bis 600 Gulden zusätzlich zu den Heiratsgütern vor. Die detailliertesten Klauseln zum Wittum finden sich in den Heiratsverträgen der Erbtöchter, die offensichtlich eine bessere Verhandlungsposition hatten als erbverzichtende Töchter.

In den Verträgen des Stadtbürgertums findet sich weder Widerlage noch Wittum. Die bürgerlichen Witwen waren weder von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbschaft, noch vom Gattenerbrecht ausgeschlossen und liefen daher als Witwen nicht in die unmittelbare Gefahr der relativen Verarmung, wie es für die adelige Witwe der Fall war, die keine Erbtöchter war und sich mit Mitgift und Morgengabe zufrieden geben musste, falls keine anderen Vereinbarungen im Heiratsvertrag oder in den Testamenten der Ehemänner getroffen worden waren. Väter und Brüder waren sich des relativen Verarmungsrisikos ihrer Töchter und Schwestern bewusst und steuerten dem oft durch Maßnahmen entgegen, indem sie der Witwe über dem Heiratsvertrag hinaus Geldbeträge ausbezahlten. Die Ehemänner versuchten manchmal die Nachteile der Gütertrennung für ihre Ehefrauen, bzw. ihre Witwen testamentarisch auszugleichen. Kaspar von Wolkenstein zum Beispiel gestand seiner Frau die Möglichkeit zu, seinen Besitz bis zu ihrem Tode zu verwalten und zu nutzen; falls sie die Aufgabe als zu anstrengend empfand, konnte sie sich zusätzlich zur Mitgift 1000 Gulden jährlich ausbezahlen lassen, solange sie Witwe blieb, danach 300 Gulden.³⁶ Solche Lösungen finden sich vereinzelt, auch wenn die übliche Praxis eine andere gewesen zu sein scheint: Die Witwe übernahm die Verwaltung des Familienbesitzes bis zur Volljährigkeit des erstgeborenen Sohnes und nicht länger und nach dieser Zeit sicherten die Heiratsgüter ihren Unterhalt, mit denen sie oft schwer ihren adeligen Lebensstandard aufrecht erhalten konnte.

Für die adeligen Frauen waren die Heiratsgüter ausschlaggebend, weil sie als Witwen die Basis ihres materiellen Auskommens ausmachten. Außer ihrer fahrenden Habe waren die Heiratsgüter der einzige Besitz der Frauen, auch wenn sie erst als Witwe darauf Zugriff hatten und sie autonom verwalten konnten. Für die Witwe stellten die Heiratsgüter die materielle Basis nach der

36 Ebenda Nr. 678: Testament Kaspar 1578

Volljährigkeit der Söhne dar und gaben ihr die Möglichkeit, die Witwenschaft bis zu einer eventuellen Widerverheiratung zu überbrücken, für die sie dann einen schönen Polster mitbrachte.

Für die bürgerlichen Frauen war die Mitgift nur ein erster Teil ihres Erbes, wenn auch in vielen Fällen ein konsistenter, der auf Besitz und Vermögen des Mannes versichert war und demnach gesichert war. Für die einzelnen Familien waren die Heiratsgüter der Töchter eine finanzielle Last; im adeligen Kontext erleichterte der Erbverzicht der Töchter aber auch das Familienvermögen; darüberhinaus „kosteten“ auch die Heiraten der Söhne, vor allem wenn die Braut eine Tochter höheren sozialen Ranges und Erbtöchter der benachbarten deutschen und österreichischen Länder war, wo eine Widerlage eingefordert wurde. Im Unterschied zur Mitgift, war die Morgengabe und die Widerlage nicht gleich auszuführen, unmittelbar zur Last fiel nur die Mitgift, die nach der Hochzeit auszuführen war, oder nach den im Heiratsvertrag festgelegten Vorgang. Die Morgengabe und die Widerlage (und natürlich auch das Wittum) mussten als zukünftige Rechte der Witwe nicht ausbezahlt werden.

Die Heiratsgüter der einheiratenden Frauen trugen zur Aufbesserung und Konsolidierung des Familienbesitzes bei und waren von ausschlaggebender Bedeutung für die Konstituierung einer neuen Familie in der erblichen Übergangsphase der Söhne, bzw. Ehemänner. Für die von Erbtöchtern und Witwen eingebrachten Vermögen gilt das umso mehr.

Hier soll die materielle Bedeutung der Heiratsgüter keinesfalls gering geschätzt werden, auch wenn sie im adeligen Kontext weit weniger hoch waren, als die Erbteile der Söhne. Trotzdem denke ich, dass die symbolische Bedeutung der Heiratsgüter als soziales Kapital in einem Kontext des Ansehens von Adelsfamilien und bürgerlichen Familien, also der Elite, die eigentliche Bedeutung der Heiratsgüter ausmacht. Die symbolische Bedeutung der Heiratsgüter kondensiert sich in ihrer Bedeutung als Indikator der Familienehre, die sich auf die individuelle Ehre auswirkte und nicht nur auf jene der Frauen.

Für die Frauen wird der Zusammenhang zwischen Heiratsgüter und Ehre in dem Moment konkret, indem sie ihre „Jungfrauenehre“ verlieren, wenn sie ein Kind von einem Mann erwarteten, der ihnen die Ehe versprochen hatte. Wenn der Mann nicht bereit war, die geschwängerte Frau zu heiraten, musste er sie mit soviel Geld entschädigen, wie ihr Vater ihr als Mitgift eingeräumt hätte. Das war in der Landesordnung vorgesehen: Wenn die ledige Frau schwanger ist und den Mann nicht heiraten will, soll sie nichts bekommen. „Wo er sy aber nit eelichen verheiraten wollte, alsdann soll er ir ainen Abtrag thun, mit so vil gelts, als der geschwechten Person vatter, ir ungefärllich zu heirat gut gebe hette“. Wenn sich aber eine Jungfrau ohne Zwang mit einem Geistlichen oder einem Ehemann „in unkeuschheit vermischt und ir eer verleurt, deren soll umb Widerlegung irer eeren kain Clag gebüren: dan sie hat

nicht hoffen mögen, das ir aus irer verwilligung ainich eer künfftiglich zusteem möcht.³⁷ Maria Heidegger hat in ihrer Studie zum Gericht Laudegg in Tirol für die Praxis festgestellt, das in solchen Fällen ein Geldbetrag als Hilfe für die Frauen festgelegt wurde, den sie den „Preis der jungfräulichen“ Ehre nennt.³⁸ Ich würde eher von Entschädigung sprechen, die ganz konkret mit der eventuellen Mitgift beziffert wurde, die daher, nach sozialen Stand unterschiedlich, ein bedeutsamer Indikator der weiblichen Ehre war.

Aber nicht nur die weibliche Ehre hängt mit den Heiratsgütern zusammen, in einem gewissen Sinn tut das auch die männliche Ehre in einem Kontext von Familienehre, die sich im sozialen Austausch, in den Heiraten manifestiert. Über die Heiratsgüter wird augenscheinlich, ob die Familie Schritt halten kann mit den andern Familien im Austauschprozess von Gütern und Prestige zwischen den Familien der Èlite. In diesem Sinne ist die Höhe der Mitgift und der Morgengabe bedeutsam, aber nicht nur, auch die Qualität der Aussteuer, vor allem die Kleider und der Schmuck der Frauen stellt öffentlich zur Schau, was sich die Familie leisten kann, sowohl die Herkunftsfamilie als jene des Ehemannes. Selbst die Ausgleichsbestimmungen für die Witwen haben nicht nur eine materielle Bedeutung, sondern nehmen eine hohe symbolische Bedeutung an, wenn man sie vor diesem Hintergrund der Ehre in familiären Austauschbeziehungen sieht.

Das materielle Kapital und das an Ehre geknüpfte soziale Kapital stellen keinen Kontrast vor dem Hintergrund des Systems familiärer Austauschbeziehungen dar. Bisher wurden zu stark die Konfliktfälle betont, die es zweifellos gegeben hat. Generell scheint mir, dass die wichtigsten Werte zur Erhaltung Stams und Namens – die Familienkontinuität in männlicher Linie und die Konsolidierung des Familienvermögens in Kontrast mit universellen Gerechtigkeitsprinzipien wie das Erbrecht – von allen Teilen der Familie akzeptiert und unterstützt wurden, sowohl von Männern als auch von Frauen, auch wenn die agnatische Logik den Frauen eine stärkere Anpassung abverlangte als den Männern. Die Frauen sind der Dreh- und Angelpunkt zwischen Familien, die im Zweifelsfall die negativen Auswirkungen dieser Zwischenposition zu tragen haben: der Erbverzicht der adeligen Frauen, die eingeschränkte Erbquote der bürgerlichen Frauen, die tendenziell prekäre Lebenslage als Witwen. Allen Familienmitgliedern scheint dieses Ungleichgewicht unter den Geschlechtern bewusst gewesen zu sein, sie akzeptierten es vorwiegend und suchten teilweise einen Ausgleich.

Das gilt auch für die Frauen, vor allem die Mütter tragen die Familienlogik der Patrilinearität mit, auch sie haben Teil an der Familienehre, erlangten sie

37 Lanndtßordnung , 7. Buch, 13. Titel

38 Maria HEIDEGGER, *Ledige Frauen im Konflikt um „weibliche Ehre“*. Landgericht Laudegg/Tirol, 1581 bis 1595. In: Siglinde CLEMENTI/Alessandra SPADA (Hgg.), *Der ledige Un-Wille. Zur Geschichte lediger Frauen in der Neuzeit. Norma e contrarietà. Una storia del nubilito in età moderna e contemporanea*, Bozen 1998 S. 231–256, hier 238 f.

doch noch deutlicher als die Männer ihre Ehre in einem familiären Rahmen. Diese Differenz zwischen Frauen und Männern ist aber rein gradueller Natur, waren es doch oft die Frauen, die eine Konsolidierung sowohl des Familienbesitzes als der Familienehre mit sich brachten, im adeligen Kontext vor allem die Erbtöchter, im bürgerlichen Kontext die Witwen. Andererseits war in der Frühen Neuzeit auch die männliche Ehre stark am Familienstatus gebunden.

Materielle Interessen und Emotionen stehen nicht in Kontrast zueinander in diesem System familiären Austauschs, in dem der individuelle Besitz sowohl für die Frauen als auch die Männer sich auf wenige persönliche Gegenstände beschränkte. Der Besitz, das Haus, der Beruf, die Arbeit, das Ansehen und die Ehre waren kollektiv und wurden von allen Familienmitgliedern geteilt und genossen, auch wenn es ein Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern gab, mit dem umzugehen war und das teilweise ausgeglichen wurde. Die Mitgiften, die Heiratsgüter waren zusammen mit dem Erbe der wichtigste Dreh- und Angelpunkt in diesem System präkeren Gleichgewichts zwischen den Generationen wie zwischen den Geschlechtern sowohl innerfamiliär als auch im System des Austauschs zwischen Familien und Häusern.

Siglinde Clementi, *L'economia dell'onore. I beni matrimoniali in Tirolo intorno al 1600*

Il saggio verte sulla tematica di onore e matrimonio, analizzata sulla base di due famiglie tirolesi, i Wolkenstein-Trostburg, esponenti della nobiltà rurale, e i Gumer, esponenti della borghesia urbana. Le strategie e le modalità matrimoniali vengono ricostruite mediante un confronto dei contratti di matrimonio stipulati dalle due famiglie. Mentre le donne nobili in occasione del matrimonio devono rinunciare all'eredità, in controtendenza ai diritti stabiliti nei contratti di matrimonio, le donne della borghesia urbana sono sostanzialmente ammesse alla successione e non sono quindi tenute a una rinuncia all'eredità. Sebbene in quanto figlie femmine esse ereditino modestamente rispetto ai figli maschi, come recita lo Statuto territoriale, tuttavia esse ereditano sia in quanto figlie sia in quanto vedove. Mentre per la nobiltà il diritto di successione del coniuge è limitato a parti dei beni mobili, le donne di altri ceti sociali sono successibili. A loro va un terzo dei beni mobili e per quanto riguarda il resto del patrimonio esse possono optare fra l'usufrutto a vita o la proprietà di un terzo dei beni ereditari e la metà di quelli acquisiti durante il matrimonio.

La diversa condizione giuridica si ripercuote sulle strategie matrimoniali dei due gruppi sociali. I Wolkenstein-Trostburg abbandonano la condotta matrimoniale endogamica fra i maschi del casato e le figlie della nobiltà tirolese a favore di matrimoni con le erediere dei casati di Austria e della Germania

meridionale. I Gumer sposano prevalentemente vedove che portano la loro eredità nel matrimonio.

Lungi dal contrapporsi, gli aspetti materiali e quelli legati all'onore vanno di pari passo. Fra l'onore femminile e i beni dotali sussiste un legame diretto: se una donna nubile restava incinta e intendeva sposarsi, secondo lo Statuto territoriale del Tirolo essa doveva ricevere come indennizzo dall'uomo che l'aveva ingravidata e non voleva sposarla una somma corrispondente alla dote che le sarebbe spettata. Nei beni dotali non trovava espressione solo l'onore femminile; essi esprimevano altresì l'onore maschile nel contesto di relazioni di scambio fra famiglie dell'élite. Nel processo di scambio matrimoniale non era in gioco solo l'entità della dote e della controdote, ma sempre anche la qualità del corredo dotale della sposa: soprattutto gli abiti e i gioielli della sposa evidenziavano pubblicamente ciò che la famiglia poteva permettersi, tanto la famiglia d'origine che quella dello sposo.

I principali valori per la salvaguardia del casato e del nome – la continuità familiare in linea maschile e il consolidamento del patrimonio familiare in contrasto con i principi universali di equità quali il diritto di successione – erano condivisi da entrambi i sessi, anche se la logica agnaticia delle donne esigeva maggiori sforzi di adeguamento. Le donne sono il perno fra le famiglie, il perno che in caso di dubbio è tenuto a sopportare gli effetti negativi di tale posizione mediana: la rinuncia all'eredità da parte della donna nobile, la limitata quota ereditaria della donna borghese, la condizione esistenziale tendenzialmente precaria delle vedove, in particolare di quelle nobili. Tutti i membri della famiglia sembrano essere stati consapevoli dello squilibrio esistente fra i sessi, essi lo accettavano in ampia misura e cercavano in parte una compensazione. Soprattutto le madri contribuiscono a supportare la logica familiare della patrilinearità, anch'esse partecipano dell'onore familiare, visto che più degli uomini acquisiscono il loro onore in un contesto familiare. Tale differenza fra donne e uomini è però di natura meramente graduale, dal momento che spesso le donne sono fautrici di un consolidamento tanto della proprietà che dell'onore familiari; nel contesto nobiliare soprattutto le ereditiere, in quello borghese le vedove. D'altra parte nella prima età moderna anche l'onore maschile è strettamente legato allo status familiare.

Gli interessi materiali e le emozioni non sono in contrasto gli uni con le altre all'interno di un sistema di scambio familiare in cui la proprietà individuale, tanto per gli uomini che per le donne, si riduceva a pochi oggetti personali. Proprietà e onore erano anzitutto collettivi ed erano oggetto di condivisione e godimento da parte di tutti i membri della famiglia, anche se esisteva uno squilibrio fra i sessi con cui bisognava fare i conti e che veniva parzialmente compensato. I corredi dotali costituiscono unitamente all'eredità il principale perno entro questo sistema di equilibrio precario fra le generazioni e i sessi, tanto sul piano intrafamiliare che nel sistema di scambio fra famiglie e casati.